

## Bundesministerium für Gesundheit

### Bekanntmachung [1714 A] einer Änderung der Arzneimittel-Richtlinien

Vom 17. Dezember 1992

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 1992 beschlossen, die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von Arzneimitteln in der kassenärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinien) in der geänderten Fassung vom 8. Oktober 1992 (BANz. S. 9287) wie folgt zu ändern:

1. Bildung von Festbetragsgruppen für Arzneimittel mit denselben Wirkstoffen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB V) und Vergleichsgrößen für die Festsetzung der Festbeträge (§ 35 Abs. 1 Satz 4 SGB V):

Wirkstoff: Prednisolon

- Ä Festbetragsgruppe 4: parenterale Darreichungsformen, wasserlöslich, niedrigdosiert ( $\leq 100$  mg) (z. B. Ampullen)

Die oben genannte Festbetragsgruppe wird als Vergleichsgröße (§ 35 Abs. 1 Satz 4 SGB V) die im Anhang zur Anlage 2 der Arzneimittel-Richtlinien beschriebene Standardeinheit zugrunde gelegt.

Die Änderung der Richtlinien tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Köln, den 17. Dezember 1992

Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen  
Der Vorsitzende  
Schroeder-Printzen

### Bekanntmachung [1717 A] einer Änderung der Heilmittel- und Hilfsmittel-Richtlinien

Vom 17. Dezember 1992

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 1992 beschlossen, die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von Heilmitteln und Hilfsmitteln (Heilmittel- und Hilfsmittel-Richtlinien) in der geänderten Fassung vom 17. Juni 1992 (BANz. Nr. 183b vom 29. September 1992) wie folgt zu ändern:

1. Die Anlage 2 der Richtlinien (Maßnahmen, die in der kassenärztlichen/vertragsärztlichen Versorgung nicht als Heilmittel verordnet werden können) wird wie folgt ergänzt:

„12. Magnetfeldtherapie ohne Verwendung implantierter Spulen“.

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Köln, den 17. Dezember 1992

Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen  
Der Vorsitzende  
Schroeder-Printzen

### Bekanntmachung [1715 A] einer Änderung der Sonstige-Hilfen-Richtlinien

Vom 17. Dezember 1992

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat in der Sitzung am 17. Dezember 1992 beschlossen, die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über Sonstige Hilfen: Ärztliche Maßnahmen zur Empfängnisregelung, Sterilisation und zum Schwangerschaftsabbruch (Sonstige Hilfen-Richtlinien) in der Fassung vom 7. August 1992 (BANz. S. 8499) wie folgt zu ändern:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Die vom Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in Verbindung mit den §§ 24a und 24b SGB V beschlossenen Richtlinien dienen der Sicherung einer nach den Regeln der ärztlichen Kunst und unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen ärztlichen Betreuung der Versicherten im Rahmen der Empfängnisregelung/Empfängnisverhütung, der Sterilisation und des Schwangerschaftsabbruches“.

2. In Abschnitt A. Allgemeines wird Nummer 1 Buchstabe a wie folgt gefaßt:

„die Beratung über Fragen der Empfängnisregelung/Empfängnisverhütung (§ 24a SGB V)“.

3. In Abschnitt A. Allgemeines wird Nummer 1 Buchstabe b wie folgt gefaßt:

„die in § 24b SGB V vorgesehenen Leistungen zur Durchführung einer nicht rechtswidrigen Sterilisation“.

4. In Abschnitt A. Allgemeines wird Nummer 1 Buchstabe c wie folgt gefaßt:

„die in § 24b SGB V vorgesehenen Leistungen zur Durchführung eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruches“.

5. In Abschnitt B. wird Nummer 11 Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Ausgenommen hiervon sind verordnungspflichtige Mittel zur Empfängnisverhütung [hormonelle Antikonzeptiva und Interzeptiva (postkoitale Antikonzeptiva, „Pille danach“), Intrauterinpestare] bei Versicherten bis zum vollendeten 20. Lebensjahr“.

Diese Änderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Köln, den 17. Dezember 1992

Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen  
Der Vorsitzende  
Schroeder-Printzen

### Bekanntmachung [1716 A] einer Änderung der Psychotherapie-Richtlinien

Vom 17. Dezember 1992

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 1992 beschlossen, die Richtlinien über die Durchführung von Psychotherapie in der kassen- und vertragsärztlichen Versorgung in der Fassung vom 3. Juli 1987 (BANz. Nr. 156a vom 25. August 1987) (zuletzt geändert am 3. September 1991) wie folgt zu ergänzen:

1. Abschnitt B II. erhält folgenden Zusatz:

„7. Die Behandlungsfrequenz ist in den psychoanalytisch begründeten Verfahren wie auch in der Verhaltenstherapie auf maximal 3 Behandlungsstunden in der Woche zu begrenzen, um eine ausreichende Therapiedauer im Rahmen der Kontingentierung zu gewährleisten“.

2. Anlage 1 erhält eine neue Nummer 3.:

„3. Eine analytische Psychotherapie als Langzeittherapie mit einer Frequenz von 4 und mehr Wochenstunden kann im Rahmen der Psychotherapie-Richtlinien keine Anwendung finden, weil der wissenschaftlich begründete Nachweis einer spezifischen Indikation und einer größeren therapeutischen Wirksamkeit dieser Anwendungsform nicht erbracht worden ist“.

3. Die bisherige Nummer 3 der Anlage 1 wird zu Nummer 4.

Die vorstehenden Ergänzungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Köln, den 17. Dezember 1992

Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen  
Der Vorsitzende